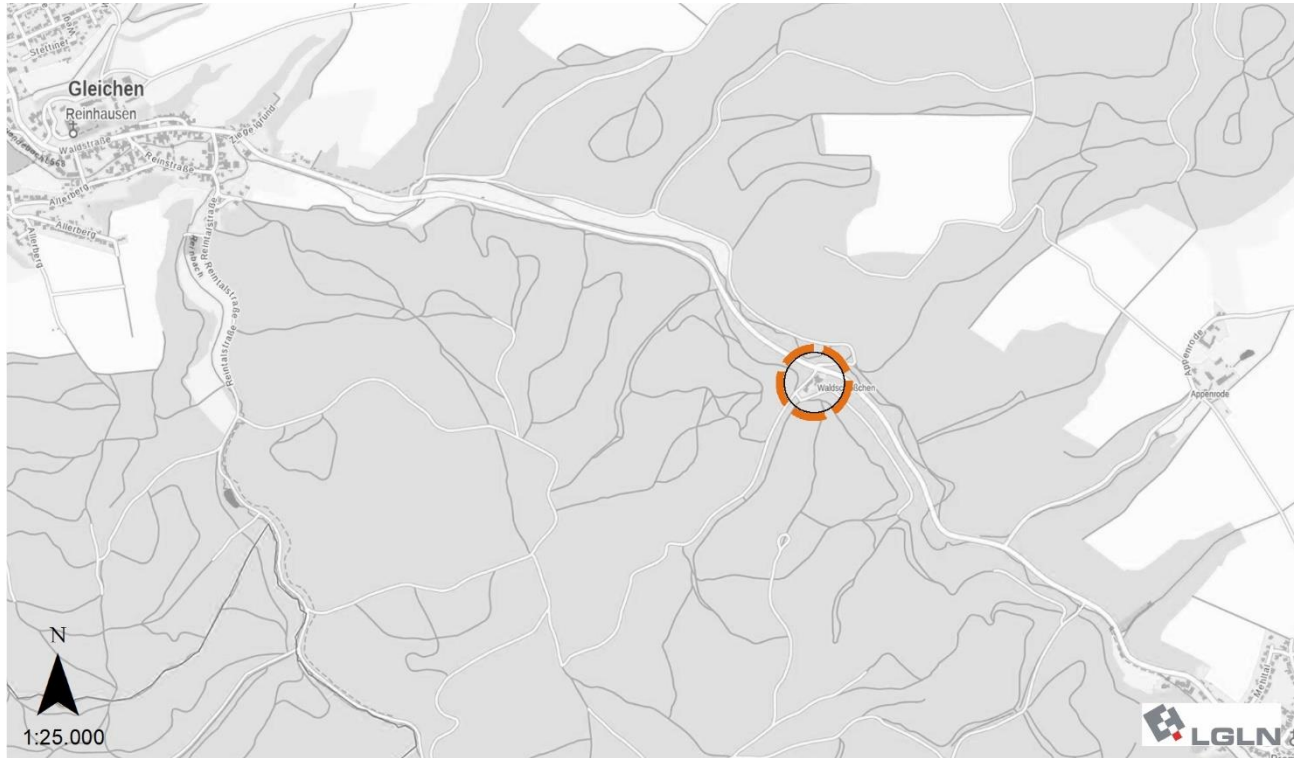


Gemeinde Gleichen

27. Änderung des Flächennutzungsplanes



Begründung

Entwurf

Stand: 25.05.2021

Betreuung:

.....
(Unterschrift)

 planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

372 FNP Begründung 2-b

IMPRESSUM:

Projekt: 27. Änderung des Flächennutzungsplanes

Projektnummer: 20372

Kommune: Gemeinde Gleichen
Waldstraße 7
37130 Gleichen

Auftragnehmer:



stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeiter: Dipl.-Ing. Mathias Flörke, M.Sc.
Patrick Ronnenberg, M. Sc.

INHALTSVERZEICHNIS

1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Verfahren	1
2	Hintergrund der Planung	2
2.1	Änderungsanlass, Planungserfordernis und Ziele	2
2.2	Umfang der Änderung	2
2.3	Planungsrechtliche Darstellungen des Flächennutzungsplanes Entwicklung und Planungsalternativen	2
3	Raumordnung	3
4	Auswirkung der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung	6
4.1	Lage des Änderungsbereiches	6
4.2	Städtebauliche Entwicklung und Konzeption	6
4.3	Nutzungen	8
4.4	Verkehr, Erschließung und Erreichbarkeit	9
4.5	Ver- und Entsorgung des Gebietes	9
5	Umweltauswirkungen der Planung (Umweltbericht)	10
6	Darstellungen	10
7	Städtebauliche Werte, Kosten	10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Darstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)	3
Abbildung 2:	Schematische Zeichnung: Urfassung und Änderungen des Flächennutzungsplanes mit LSG-Entlassungsfläche (ohne Maßstab)	7
Abbildung 3:	Lageplan des geplanten Neubaus (Rot), Dipl.-Ing. Georg Nickel, (ohne Maßstab)	8

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Flächenbilanz	10
------------	---------------	----

ANLAGE

- UMWELTPLANUNG LICHTENBORN, DIPL. ING. M. SCHMITZ (2020): Faunistische Untersuchung des Geländes des Waldschlösschen Bremke, Gemeinde Gleichen. Hardeggen, November 2020.
- Planungsgruppe Puche, Lisa Egger M. A., Patrick Ronnenberg, M.Sc. (Mai 2021): 27. Änderung des Flächennutzungsplanes. Umweltbericht.

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist

- das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057).

1.2 Verfahren

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 23.09.2020 den Beschluss für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Vorentwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes lag in der Zeit vom 12.04.2021 bis einschließlich 26.04.2021 gemäß § 3 (1) BauGB zur allgemeinen Ansicht im Rathaus der Gemeinde Gleichen öffentlich aus. Es bestand die Möglichkeit zur Unterrichtung und Erörterung.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.04.2021 gemäß § 4 (1) BauGB bis 26.04.2021 beteiligt.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am _____. dem Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Entwurfsbegründung mit Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB wurde vom _____. bis einschließlich _____. durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____. gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB beteiligt.

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am _____. die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen beschlossen.

2 Hintergrund der Planung

2.1 Änderungsanlass, Planungserfordernis und Ziele

Die Stiftung Akademie Waldschlösschen beabsichtigt, südöstlich der bestehenden Gebäudekomplexe, ein Bettenhaus für ihre Bildungseinrichtung zu errichten. Die Gemeinde Gleichen möchte das Vorhaben planungsrechtlich unterstützen. Das Vorhaben liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Für das begehrte Bauareal weist der Flächennutzungsplan Wald aus, während der Bereich mit den bestehenden Gebäuden eng als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Bildungsstätte abgegrenzt ist.

Das geplante Vorhaben ist, nach Abstimmung mit der Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Göttingen, gemäß § 35 BauGB als Vorhaben im Außenbereich in Rahmen der Baugenehmigung genehmigungsfähig, sobald eine Änderung des Flächennutzungsplanes und der bei ihr zu prüfenden Belange dem nicht entgegenstehen.

Das Plangebiet soll daher durch diese 27. Änderung für die Entwicklung eines Bettenhauses für die Bildungsstätte bauleitplanerisch aufbereitet werden.

In dem Bauleitplanverfahren sollen alle öffentlichen und privaten Belange einbezogen werden. Ziel ist es, eventuell vorhandene, unterschiedliche Nutzungsansprüche zu harmonisieren sowie Vorgaben für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu machen. Die Umweltbelange sollen besonders geprüft und im Umweltbericht dokumentiert werden. Artenschutzrechtliche Sachverhalte sollen durch ein Gutachten geprüft werden.

2.2 Umfang der Änderung

Räumlich beschränkt sich die Änderung des Flächennutzungsplanes auf das Flurstück 150/1 und den direkt östlich angrenzenden Teil der Waldschlösschenstraße der Flur 4 in der Gemarkung Reinhausen. Das Plangebiet umfasst ca. 0,39 ha. Damit orientiert sich das Plangebiet an den Grenzen, die bereits aus dem Landschaftsschutzgebiet Reinhäuser Wald entlassen wurden.

Inhaltlich beschränkt sich die Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Darstellung von Wald zu einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bildungsstätte“.

2.3 Planungsrechtliche Darstellungen des Flächennutzungsplanes Entwicklung und Planungsalternativen

Die Änderung ist notwendig, um ein Bettenhaus für eine Bildungsstätte realisieren zu können. Diese Bildungsstätte ist weiträumig von einem Landschaftsschutzgebiet umgeben. Ein Teil der Fläche um das Landschaftsschutzgebiet ist noch nicht bebaut, aber bereits aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen. Planungsrechtlich liegt dieses Gebiet auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) noch in einem als Wald dargestellte Fläche, während die vorhandene Bebauung der Bildungsstätte bereits 2007 als Sondergebiet

mit der Zweckbestimmung Bildungsstätte in der 16. Änderung überplant wurde (siehe Abbildung 1).

Da die Bildungsstätte, für die das Bettenhaus errichtet wird, in einem Wald liegt und weitläufig von einem Landschaftsschutzgebiet umgeben ist, gibt es aufgrund der funktionsbedingten erforderlichen engen räumlichen Zusammenhänge keine Alternativen zur Durchführung dieser Planung.

Eine Nichtdurchführung der Planung würde die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Bildungsstätte und somit den weiteren Betrieb gefährden und daher soll diese Änderung durchgeführt werden.

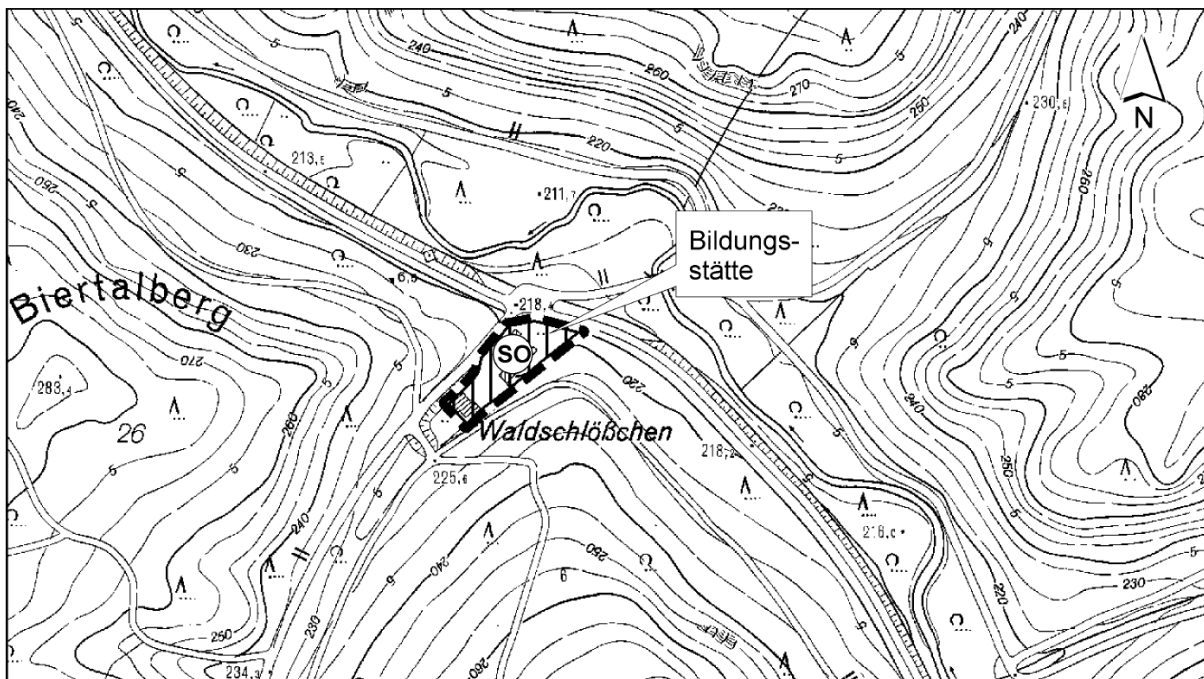


Abbildung 1: Darstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

3 Raumordnung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Göttingen (RROP) 2010 vorhanden, die sich aus dem Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen 2008 ableiten.

Im Bereich des Reinhäuser Waldes ist in der Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen die besondere Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für ungestörte Naturerleben vordringlich zu sichern.

Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft und einem Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie in einem Vorranggebiet Natura 2000. Dies bedeutet, dass diese Gebiete vordringlich zu schützen und gegenüber Beeinträchtigungen

nachhaltig zu sichern ist. Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln. Darüber hinaus ist die nachhaltige Sicherung auf die Erhaltung des naturbezogenen Erlebnisraumes zu beziehen. Landschaftsbereiche, die einschließlich der historisch geprägten, charakteristischen Ortsbilder günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweisen sind in ihrer Wertigkeit zu erhalten. Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.

Zudem liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet Wald. Bei der Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen soll in der Abwägung die besondere Bedeutung der Vorbehaltsgebiete Wald berücksichtigt werden.

Weiterhin wurden in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderwege für Radfahrer sowie ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt. Die regional bedeutsamen Radwanderwege sind in ihren Funktionen und ihrer Attraktivität zu sichern bzw. umweltverträglich und bedarfsgerecht zu einem Netz zu entwickeln.

Die angestrebte Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf ein konkretes Vorhaben im Zusammenhang mit einer Bildungsstätte. Negative Auswirkungen auf Freizeit- und Erholungsfunktionen und die Ziele der Raumordnung werden durch das Vorhaben und die Planung nicht gesehen.

Die Bebauung unterschreitet den laut RROP (Ziff. III, 2.2) durch andere konkurrierende oder störende Nutzungen einzuhaltenden Mindestabstand von 100 m.

Das Raumordnungsprogramm des Landkreise Göttingen (RROP) formuliert in Anlehnung an die Ausführungen des Landesraumordnungsprogrammes des Landes Niedersachsen (LROP) einen Abstand von Bebauung zu Wald von mindestens 100 m als Grundsatz der Raumordnung: Dieser basiert auf mehreren Belangen:

- Waldränder haben eine hohe ökologische Bedeutung als Übergangsbereich zwischen Offenland zu Wald (ökologische Schutzfunktion)
- Waldränder haben Erholungsfunktion, der durch die Ungestörtheit des Landschaftsbildes und Naturgenusses gegeben ist
- Vermeidung von Bewirtschaftungseinschränkungen bei der Ausübung der Forstwirtschaft (Nutzfunktion) wie z.B. erhöhte Verkehrssicherungspflicht, Betriebsschwernisse durch aufwendige Sicherheitsvorkehrungen wie z.B. Seilwindenarbeit mit Spezialschleppern bei Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft
- Vermeidung von zusätzlichen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen (Schutz-, Nutz-Erholungsfunktion) durch wiederrechtliches Handeln

Da die Abstandsregelung zum Wald im RROP als Grundsatz gefasst wurde, ist dieser in der Abwägung aller Belange angemessen zu berücksichtigen. Bei dem Vorliegen entsprechender Gründe kann der Waldabstand reduziert werden. Als besondere Gründe kommen z.B. in Frage:

- Vorbelastung des Waldrandes durch vorhandene Bebauung.



- Hoher Siedlungsdruck (Wohnflächenbedarf) der nicht an anderer Stelle befriedigt werden kann.
- Keine Flächenalternativen für das Vorhaben
- Faktische Nutzungsaufhebung Wald

Ferner gilt es, sowohl Belange der Raumordnung als auch gemeindliche Belange im Rahmen der Bauleitplanung weiterhin zu prüfen. Wird eine weitergehendes Heranrücken der Bebauung an den Wald erwogen, müssen wesentliche städtebauliche Gründe für eine solches Vorgehen vorliegen, da folgende Rechtsgüter von der Planung betroffen sind, die im Rahmen der Abwägung überwunden werden müssten.

1. Die hohe ökologische Bedeutung der Waldränder
2. Die Bedeutung des Landschaftsbildes in seiner Erholungsfunktion
3. Forstwirtschaftliche Belange, z.B. Bewirtschaftung und Pflege von Wald und seinen Waldrändern
4. Gefahrenabwehr nach §1 (6) Nr. 1 BauGB (Ast- und Baumbruch)

Der Waldrand erfährt hier durch bestehende Bebauung und Straßennutzung eine gewisse Vorbelastung.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen. Das Vorhaben soll als Vorhaben gem. § 35 BauGB im Außenbereich behandelt werden. Entsprechend sind im Baugenehmigungsverfahren Auflagen zu prüfen, die den Bodenschutzbelangen der Raumordnung berücksichtigen und auch auf Ebene der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind.

Es ist vorgesehen, zwischen Vorhabenträger und Waldeigentümer einen Haftungsausschluss zu vereinbaren, der grundbuchrechtlich gesichert wird, sodass der oder die Waldeigentümer für etwaige Schäden, etwa durch Windbruch oder Baumfall, nicht haftbar ist.

Die Einhaltung der Ziele der Raumordnung in Bezug auf die Funktionen von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht gesondert geprüft. Für die Einhaltung der Ziele bezüglich der Natura 2000 Gebiete wurde bereits im Vorfeld der Planung eine mögliche Betroffenheit des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes Reinhäuser Wald (FFH) durch die untere Naturschutzbehörde (Landkreis Göttingen) ausgeschlossen. Eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Im Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes 2020 (RROP 2020) des Landkreises Göttingen (Stand Oktober 2020) werden keine neuen Festlegungen vorgenommen oder Zielsetzungen getroffen, die der angestrebten Bauleitplanung widersprechen.

4 Auswirkung der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung

4.1 Lage des Änderungsbereiches

Das Plangebiet um die Bildungsstätte Waldschlößchen liegt im Reinhäuser Wald, der Teil der Mittelgebirgslandschaft ist, etwa mittig zwischen dem Faulenseeberg Schweiftal, Klusberg und Biertal. Unmittelbar nördlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße 568, die die nächstgelegenen Orte Bremke (ca. 2,1 km südöstlich) und Reinhausen (ca. 2,7 km Nordwestlich) miteinander verbindet.

Das Plangebiet wird weitestgehend von den Waldgebieten des Reinhäuser Waldes umfasst. Und bildet eine U-Förmige Fläche, die die mittig gelegene Bildungsstätte umfasst.

Die Lage direkt neben der Bildungsstätte mit der Erreichbarkeit durch die Landstraße ist entsprechend der Ziele angemessen.

4.2 Städtebauliche Entwicklung und Konzeption

Bereits 1904 wurde das Hauptgebäude des Waldschlösschens als Kurhotel errichtet. Nach Leerstand wurde das bis dato zum Baudenkmal erklärte Gebäude dann als Tagungshaus übernommen. 1991 wurde die Bildungsstätte durch ein nach Waldbiologischen Gesichtspunkten konzipiertes Gebäude und 2008 durch ein weiteres Gebäude ergänzt. Diese dienen als Seminar- und Unterkunftsgebäude.

Für die Errichtung des Gebäudes im Jahr 2008 war die Änderung des Flächennutzungsplanes von der Urfassung mit der Darstellung Wald zu Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Bildungsstätte durchgeführt worden. Das nun zusätzlich erforderlich gewordene Gebäude liegt jedoch auf einer Fläche, die in der dort gültigen Urfassung des Flächennutzungsplans noch als Wald dargestellt ist.

Planungsrechtlich sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes seit der Urfassung auf Ebene des Flächennutzungsplanung in der näheren Umgebung des Plangebietes ein Planzeichen für ruhenden Verkehr und ein Planzeichen für Schutzhütte/Infotafel/sonst. Freizeitanlage dargestellt. Auf der Fläche für den ruhenden Verkehr hat sich ein PKW-Parkplatz entwickelt.

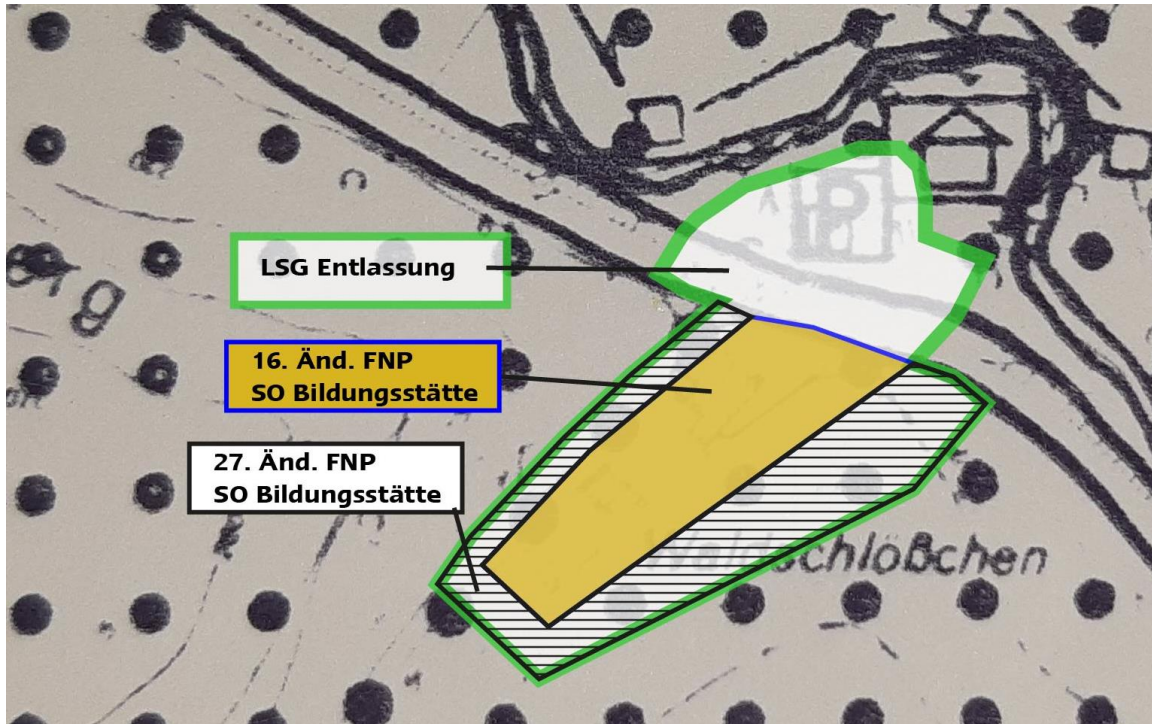


Abbildung 2: Schematische Zeichnung: Urfassung und Änderungen des Flächennutzungsplanes mit LSG-Entlassungsfläche (ohne Maßstab)

Das Konzept sieht einen Erweiterungsbau vor, der sich unmittelbar neben den anderen Gebäuden befindet und vorrangig als Unterkunft für Gäste genutzt wird. Das neue Gebäude wird für Einzelzimmer errichtet, während die bestehenden Zimmer ebenfalls weitestgehend zu zeitgemäßen Einzelzimmern umfunktioniert werden. Eine großartige Erhöhung der Gästezahl wird durch das Vorhaben daher nicht angestrebt.

Anhand der Städtebaulichen Entwicklung ist nachvollziehbar, dass sich die Bildungsstätte an diesem Ort langfristig im Rahmen des umliegenden Waldes entwickelt hat. Und dass sich eine planungsrechtliche Änderung mit der in der unmittelbaren Nähe dargestellten Nutzungen der Flächennutzungsplanung verträglich ist. Eine weitere Entwicklung unter der Beachtung der Belange insbesondere von Natur und Landschaft wird demnach als verträglich angesehen.

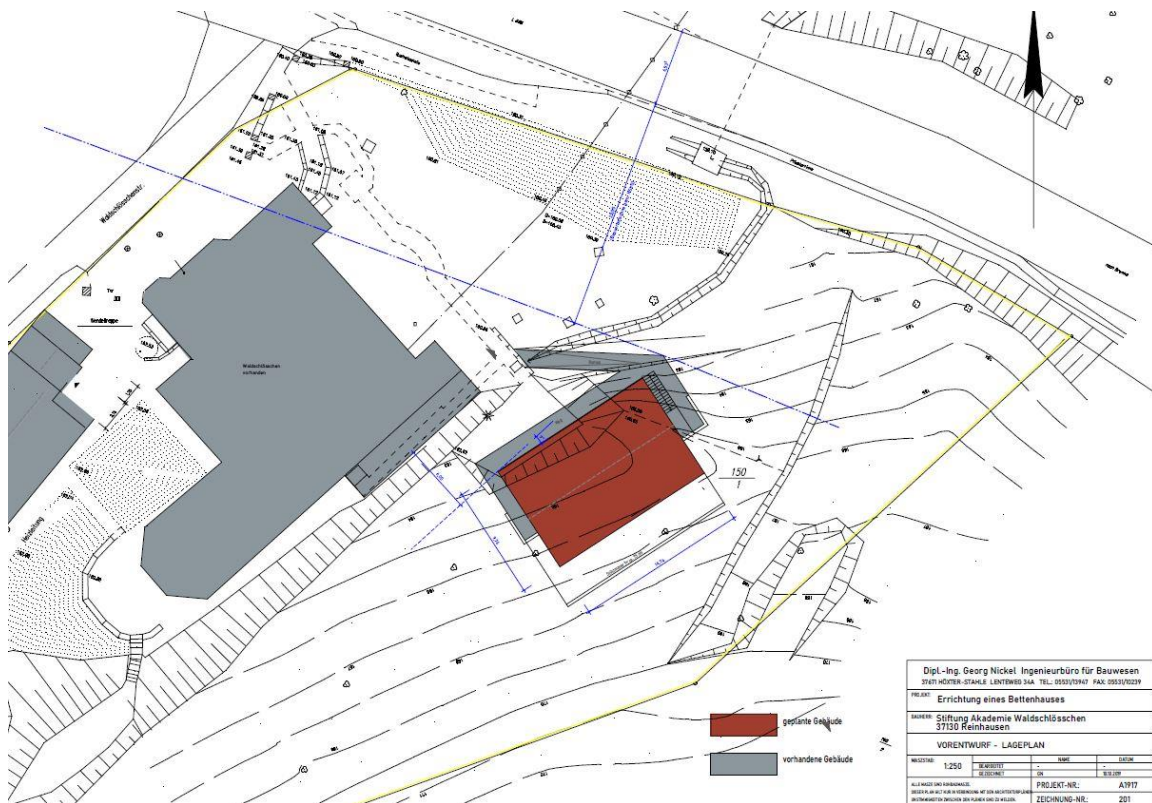


Abbildung 3: Lageplan des geplanten Neubaus (Rot), Dipl.-Ing. Georg Nickel, (ohne Maßstab)

4.3 Nutzungen

Das Umfeld des Änderungsbereiches ist durch Waldgebiete geprägt. Diese werden im unmittelbaren Umfeld vor allem zu Erholungs- und Freizeitzwecken aber auch zu Schutzzwecken durch das Landschaftsschutzgebiet und eines Flora-Fauna-Habitat-Gebietes genutzt.

Im Norden führt die Landstraße am Plangebiet vorbei, an der sich auf der gegenüberliegenden Seite ein Parkplatz anschließt, der von Besuchern der Bildungsstätte genutzt wird.

Außerdem wird die Bildungsstätte vom Plangebiet umschlossen. Dort finden Seminare, Workshops und ähnliches statt und dort befinden sich auch die Unterkünfte von Gästen und Seminarteilnehmern. Dort befindet sich auch eine gastronomische Küche sowie eine Sauna für Gäste und Seminarteilnehmer.

Es wird als verträglich angesehen, die im Rahmen der LSG-Entlassung freigegebene Fläche durch die Bildungsstätte in einem Sondergebiet mit zu nutzen. Die Umgebung eignet sich hierfür. Etwaige negative Auswirkungen auf das FFH Gebiet und seine Schutzziele wurden im Vorfeld der Bauleitplanung bereits durch die untere Naturschutzbehörde ausgeschlossen.

Etwaig durch Verkehrslärm der nahegelegenen Landesstraße hervorrufbaren Beeinträchtigungen können auf Ausführungsebene bearbeitet werden. Der Neubau ist so geplant, dass die Bauverbotszone gemäß Niedersächsischem Straßengesetz eingehalten wird.

Nutzungen, die zu einer Konfliktsituation beitragen könnten, sind im näheren Umfeld nicht vorhanden und werden auch zukünftig nicht erwartet.

4.4 Verkehr, Erschließung und Erreichbarkeit

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Kreuzung zwischen der Waldschlößchenstraße und der Landesstraße 568. Stellplätze sind auf der gegenüberliegenden Seite der Landesstraße vorhanden.

Mit dem PKW sind die Autobahnen A7 und A 38 in ca. einer Viertelstunde erreichbar.

Eine Bushaltestelle für den öffentlichen Personennahverkehr ist direkt vor Ort. Von dort fahren Linienbusse binnen zwanzig Minuten direkt zum Bahnhof Göttingen, der auch dem regionalen wie überregionalen öffentlichen Schienenverkehr angeschlossen ist.

Etwa 100m nordöstlich des Plangebietes erfolgt der Anschluss an das überörtliche Radwegenetz, sodass das Plangebiet auch dort angeschlossen ist.

Durch die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr mit Anschluss an das überregionale Netz sowie die gute Erreichbarkeit der Autobahnen und des Radwegenetzes ist das Plangebiet gut für den Besucherverkehr angeschlossen. Änderungen an der verkehrlichen Erschließung sind nicht vorgesehen.

Mit der Schaffung des zusätzlichen Bettenhauses wird die Möglichkeit geschaffen, bestehende Mehrbettzimmer zu Einzelzimmern umzugestalten. Insgesamt sollen die Besucherkapazitäten damit gleichbleiben, sodass sich weder Besucher- noch Lieferverkehr dadurch ändern wird.

Negative Auswirkungen auf die verkehrliche Situation und auf den Flächennutzungsplan werden nicht erwartet.

4.5 Ver- und Entsorgung des Gebietes

Das Plangebiet wird im Trennsystem entwässert. Eine Versorgung des Plangebietes mit den notwendigen Energie-, Wasser- und Telekommunikationsleitungen kann über die vorhandenen Leitungen erfolgen. Die ggf. entsprechenden notwendig werdenden Leitungstrassen werden im Zuge der Erschließung verlegt. Die Möglichkeiten und technischen Notwendigkeiten sind im Laufe des Fortschritts der Erschließungsplanung mit den entsprechenden Versorgungsunternehmen abzustimmen. Es bestehen derzeit genügend Kapazitäten. Wesentliche Auswirkungen werden auf das Leitungssystem nicht erwartet.

Die Bildungseinrichtung verfügt über eine gastronomische Küche für die Versorgung von Gästen, Besuchern und Mitarbeitern. Eine Kapazitätserweiterung bezüglich der Gästezahl wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, daher wird die Müllentsorgung wie bisher durch Müllfahrzeuge erfolgen können. Negative Auswirkungen werden nicht erwartet.

5 Umweltauswirkungen der Planung (Umweltbericht)

Um die Belange von Natur und Landschaft in angemessenem Maße zu berücksichtigen, wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im eigenständigen Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dokumentiert (siehe Anlage Umweltbericht).

6 Darstellungen

Es wird für den Änderungsbereich folgende Darstellung gewählt:

- Darstellung eines ca. 0,39 ha großen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bildungsstätte“

7 Städtebauliche Werte, Kosten

Tabelle 1 Flächenbilanz

Plangebietsgröße	Ca. 0,39 ha
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bildungsstätte“	Ca. 0,39 ha

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen der Gemeinde Gleichen keine unmittelbaren Kosten, die über die üblichen Verwaltungs- und Planungskosten hinausgehen. Es wird ein städtebaulicher Vertrag mit dem Antragsteller geschlossen.

Gleichen, den _____.____._____
 Gemeinde Gleichen
 Der Bürgermeister

 (Kuhlmann)

